



Grundlagen der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern der ZGPP und der SVA Zürich

Inhalt

| | | |
|-----------|---|---|
| <u>01</u> | <u>Ziel und Zweck</u> | 3 |
| 02 | Allgemeine Hinweise zum Verfahren in der IV resp. in der IV-Stelle Zürich | 3 |
| <u>03</u> | <u>Zusammenarbeit der Psychiaterinnen und Psychiater und der IV-Stelle Zürich</u> | 4 |
| 04 | Weiterentwicklung der Zusammenarbeit (Forum für Psychiatrie und IV) | 7 |
| <u>05</u> | <u>Evaluation</u> | 7 |
| <u>06</u> | <u>Kontaktmöglichkeiten und weiterführende Informationen</u> | 8 |

01 Ziel und Zweck

Im Interesse von Menschen mit psychischen Erkrankungen und Leiden wünschen sich die Zürcher Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie (ZGPP) und die IV-Stelle Zürich eine gute und unkomplizierte Zusammenarbeit. Gemeinsam definieren sie mit der vorliegenden Vereinbarung die wichtigsten Eckpfeiler als Basis für eine optimale Zusammenarbeit.

Mitglieder des Vorstands der ZGPP, der Leitung der IV-Stelle Zürich und des Regionalen Ärztlichen Dienstes (RAD) Nordostschweiz treffen sich mindestens einmal jährlich zur Förderung des interdisziplinären Austausches und zur Evaluation der Zusammenarbeit. Dabei pflegen die Beteiligten eine offene und respektvolle Kommunikation. Der Austausch fördert und vertieft die institutionenübergreifende Zusammenarbeit. Bei den Zusammenkünften sollen auch neue Handlungsfelder aufgegriffen und gemeinsam bearbeitet werden.

02 Allgemeine Hinweise zum Verfahren in der IV resp. in der IV-Stelle Zürich

Ziel der IV ist es, die wirtschaftlichen Folgen einer gesundheitlich bedingten Einschränkung der Erwerbsfähigkeit zu verhindern, zu vermindern oder zu beseitigen. Erste Priorität hat dabei die nachhaltige Integration der Betroffenen ins Erwerbsleben. Eine IV-Rente resp. Teilrente kann zum Tragen kommen, wenn die Eingliederung aus gesundheitlichen Gründen ganz oder teilweise ausgeschlossen werden muss (IVG Art. 28). Dabei garantiert die IV-Stelle ein faires Verfahren. Der Prozess zur Festlegung des Abklärungsverfahrens ist rechtlich verbindlich geregelt und liegt in der Verantwortung der IV-Stelle. Ob eine IV-Leistung zugesprochen wird, entscheidet die IV-Stelle unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen und der medizinischen Situation der jeweiligen Person.

Für die Beurteilung der medizinischen Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Leistung steht der IV-Stelle gemäss gesetzlichem Auftrag der Regionale Ärztliche Dienst Nordostschweiz (RAD) zur Verfügung (IVG Art. 54a). Die Fachärztinnen und Fachärzte des RAD legen die massgebende funktionelle Leistungsfähigkeit für die Ausübung einer zumutbaren Erwerbstätigkeit oder einer Tätigkeit im Aufgabenbereich fest. Als Grundlage für die Beurteilung dienen die Berichte und Befunde der behandelnden medizinischen Fachpersonen. Ist die medizinische Situation bezüglich Arbeits- oder Erwerbsfähigkeit unklar, besteht entweder die Möglichkeit, die versicherte Person in den Praxisräumen der SVA Zürich durch eine Ärztin oder einen Arzt des RAD zu untersuchen, oder es können externe Gutachterinnen oder Gutachter mit einer Untersuchung und Beurteilung beauftragt werden.

03 **Zusammenarbeit der Psychiaterinnen und Psychiater und der IV-Stelle Zürich**

Im Sinne einer unkomplizierten und aktiven Zusammenarbeit zwischen den behandelnden Fachpersonen und der IV-Stelle wird das Einberufen von interdisziplinären Roundtables für die gemeinsame Fallbesprechung ausdrücklich empfohlen. Alle Beteiligten haben die Möglichkeit, ein Roundtable-Gespräch zu initiieren.

3.1 **Was erwartet die IV-Stelle von den behandelnden Psychiaterinnen und Psychiatern?**

Präventionsmeldung für den Arbeitsplatz

(«Früherfassung») (IVG 3abis-3c und IVV 1ter – 1quater)

Behandelnde Ärztinnen und Ärzte spielen bei der Früherkennung einer Erkrankung mit einer möglichen langfristigen Leistungseinschränkung eine entscheidende Rolle. Sie können direkt mit der IV-Stelle Kontakt aufnehmen und für ihre Patientinnen und Patienten eine Präventionsmeldung zum Arbeitsplatz bei der IV-Stelle einreichen. Die Präventionsmeldung ist keine IV-Anmeldung, sondern bietet den Betroffenen die Chance für eine rasche und unkomplizierte Unterstützung seitens der IV-Stelle.

Psychiaterinnen und Psychiater können eine Präventionsmeldung initiieren oder selber machen. Sie klären ihre Patientinnen und Patienten über den Nutzen der Präventionsmeldung auf und besprechen das Vorgehen mit ihnen. Nach Eingang einer Präventionsmeldung nimmt eine IV-Fachperson innerhalb von 30 Tagen Kontakt mit der gemeldeten Person auf und gewinnt einen ersten Eindruck von den gesundheitlichen Schwierigkeiten und den Problemen am Arbeitsplatz. Sie prüft die Indikation für eine IV-Anmeldung und informiert über die nächsten Schritte. So kann die SVA Zürich die Betroffenen bei Bedarf dabei unterstützen, den Arbeitsplatz zu erhalten. Denn je länger man zuwartet, desto kleiner wird die Chance, dass die arbeitsunfähigen Personen an den Arbeitsplatz zurückkehren können.

Eine Präventionsmeldung ist angezeigt bei:

- ununterbrochener Arbeitsunfähigkeit von 30 Tagen
- regelmässigen kürzeren Abwesenheiten über das Jahr verteilt

Eine Präventionsmeldung kann unter diesem Link erfolgen:

www.svazurich.ch/arbeitsplatzerhalt

Weitere Informationen zu Prävention und Eingliederung über diesen Link:

www.svazurich.ch/prävention

IV-Arztberichte

Die Arztberichte der behandelnden Psychiaterinnen und Psychiater sind die Grundlage für ein faires IV-Verfahren und für eine möglichst neutrale Einschätzung des Gesundheitszustandes und der vorhandenen Ressourcen der Antragstellenden. Psychiaterinnen und Psychiater sind verpflichtet, Berichte zuhanden der IV-Stelle zu verfassen, wenn sie dazu aufgefordert werden. Mit der IV-Anmeldung entbindet die Patientin oder der Patient die behandelnden Ärztinnen und Ärzte vom Arztgeheimnis. Ist ein Bericht aus therapeutischen Gründen nicht sinnvoll (ungünstig, kontraindiziert), soll die IV-Stelle mit einer kurzen Begründung informiert werden. Die Erstellung des Arztberichts kann nach Tarmed (IV-Tarif) auf elektronischem Weg abgerechnet werden.

Die wichtigsten Inhaltspunkte des Arztberichtes sind folgende:

- Vorgeschichte und Behandlungsverlauf
- Beginn der AUF
- Diagnosen (Klassifikation nach ICD / DSM)
- Entwicklung und Prognose
- Ressourcen
- Funktionelle Einschränkungen (bspw. gemäss Mini-ICF-APP)
- Persönlichkeitsaspekte

Ein aussagekräftiger Arztbericht an die IV-Stelle enthält eine Darstellung des Leidens der behandelten Person sowie des Langzeitverlaufs der Krankheit. Die anhaltende Einschränkung der Arbeitsfähigkeit soll unter Berücksichtigung des Stellenprofils beschrieben und nachvollziehbar begründet werden. Beschrieben werden sollen zudem mögliche Ressourcen, frühere Arbeitserfahrungen oder -versuche, frühere Eingliederungsmassnahmen und geeignete Tätigkeitsprofile und -felder. Schliesslich sollen Vorschläge zur Abklärung der Arbeitsfähigkeit und von Eingliederungsmassnahmen formuliert werden (IVG, Art. 8 I-Ibis).

Im Arztbericht liegt der Fokus auf den vorhandenen Ressourcen und dem Potential der versicherten Personen. Er orientiert sich weniger daran, was der Person fehlt. Mit einem inhaltsstarken Arztbericht wird die IV-Stelle wesentlich in ihrer Aufgabe einer fairen Beurteilung unterstützt und die Notwendigkeit für das Einholen externer Gutachten wird verringert. Zudem erleichtert die Mitteilung der Kontaktdaten am Ende des Berichts eine unkomplizierte Kontaktaufnahme bei Rückfragen zum Arztbericht.

Ein qualitativ hochwertiger und innert spätestens 30 Tagen abgegebener Arztbericht liegt im hohen Interesse der Patientinnen und Patienten. In begründeten Fällen kann die Psychiaterin, der Psychiater mit den Zuständigen der SVA Zürich eine Fristverlängerung vereinbaren.

Die gute Zusammenarbeit von behandelnden Psychiaterinnen und Psychiatern und den Fachärztinnen und Fachärzten des RAD wirken sich positiv auf die Bearbeitungszeit aus, was im Interesse aller Beteiligten ist.

3.2 Was erwarten die behandelnden Psychiaterinnen und Psychiater von der IV-Stelle? Auskunft und Informationsweitergabe im laufenden IV-Verfahren

Patientinnen und Patienten sind in der Regel auch während eines laufenden IV-Verfahrens bei ihren Psychiaterinnen und Psychiatern in meist engmaschiger Behandlung. Letztere erwarten deshalb von der SVA Zürich einen offenen Informationsaustausch zu konkreten Einzelfällen. Diese dialogorientierte Zusammenarbeit ist möglich, wenn eine [«Vollmacht für Ärzte»](#) im IV-Dossier vorhanden ist. Empfehlung: Idealerweise erläutern Psychiaterinnen und Psychiater ihren Patientinnen und Patienten den Wert einer solchen Vollmacht bereits dann, wenn sie von der IV-Anmeldung Kenntnis erhalten.

Ohne entsprechende Vollmacht ist ein Informationsaustausch zwischen IV-Stelle und Psychiaterin oder Psychiater nur möglich, wenn es um die Bestimmung von geeigneten Eingliederungsmassnahmen geht (IVG Art.66a 1, 66a cbis).

Vollmacht-Formulare sind unter diesem Link zu finden:

www.svazurich.ch/vollmacht

a) Vollmacht für Zusammenarbeit mit Ärztinnen und Ärzten

Diese Vollmacht ermöglicht den behandelnden Ärztinnen und Ärzten den fallbezogenen Austausch mit der IV-Stelle und dem RAD. Zudem kann eine Zusendung von Kopien sämtlicher Entscheide und Briefe zur Mitwirkungs- und Schadensminderungspflicht veranlasst werden.

b) Vollmacht für Auskunft und Akteneinsicht

Diese Vollmacht ermöglicht den behandelnden Ärztinnen und Ärzten die Einsicht in bzw. Zusendung der IV-Akten.

Einbezug der behandelnden Psychiaterinnen und Psychiater während des Verfahrens

Bei Unklarheiten im IV-Arztbericht oder ungenügenden medizinischen Unterlagen nimmt die oder der für den Fall verantwortliche Mitarbeitende der IV-Stelle oder die zuständige RAD-Ärztin, der zuständige RAD-Arzt Kontakt mit der behandelnden Psychiaterin oder mit dem behandelnden Psychiater auf. Um Patientinnen und Patienten im IV-Prozess bestmöglich zu begleiten, wünschen behandelnde Psychiaterinnen und Psychiater, über die Zustellung von IV-Entscheiden informiert zu werden. Sobald eine entsprechende Vollmacht vorliegt, erhält die Psychiaterin, der Psychiater eine Kopie des IV-Entscheids.

Eingliederungsmassnahmen wie auch der Einsatz von Job Coaches sollen grundsätzlich mit den behandelnden Psychiaterinnen und Psychiatern besprochen werden. Bei den Eingliederungsmassnahmen sind die behandelnden Psychiaterinnen und Psychiater eine wertvolle zusätzliche Ressource bei der Evaluierung der Massnahmen. Während des IV-Verfahrens können behandelnde Psychiaterinnen und Psychiater mit den fallverantwortlichen Mitarbeitenden der IV-Stelle Kontakt aufnehmen und sich über den aktuellen Stand des Verfahrens informieren lassen. Ebenso können sie den zuständigen RAD-Ärztinnen und -Ärzten medizinische Fragen stellen.

Die Schreiben der IV-Stelle sollen leicht verständlich und ohne Gebrauch von überflüssigen Fachbegriffen verfasst sein.

Die IV-Stelle kann den versicherten Personen Schadensminderungsaufgaben zur Verbesserung der Erwerbs- und Eingliederungsfähigkeit, wie auch medizinische Massnahmen nahelegen. Die Verantwortung für die fachgerechte Behandlung der Betroffenen obliegt in jedem Fall den behandelnden Psychiaterinnen und Psychiatern.

3.3. Zusammenarbeit mit externen Gutachterinnen und Gutachtern

Der RAD Nordostschweiz formuliert anhand der vorhandenen Daten eine Beurteilung des medizinischen Sachverhalts. Zeigen die vorliegenden Dokumente keinen überwiegend wahrscheinlichen oder nachvollziehbaren medizinischen Sachverhalt, können externe Gutachten zur Beurteilung beauftragt werden. Die Gutachterinnen und Gutachter erbringen ihre Beurteilung als unabhängige Fachärztinnen und Fachärzte und unterliegen der Aufsicht des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV). Für die Vorgaben betreffend Prozess und die Akkreditierung von Gutachtenstellen für bi- und polydisziplinäre Gutachten ist das Bundesamt für Sozialversicherungen zuständig. Die Zuweisung der bi- und polydisziplinären Aufträge erfolgt nach Zufallsprinzip mittels nationaler Auftragsvergabeplattform. Für die monodisziplinären Gutachten gilt der [Kodex](#) der SVA Zürich. Die Fristen zur Erstellung von mono- und bidisziplinären Gutachten beträgt 90 Tage, für polydisziplinäre 130 Tage.

Von der IV-Stelle Zürich beauftragte Gutachterinnen und Gutachter sind auf der Webseite der SVA Zürich publiziert. Wenn es begründete Einwände gegen einen Vorschlag der IV-Stelle Zürich gibt, kann aus der publizierten Liste ein Vorschlag gemacht werden. Es gilt das [Einigungsverfahren](#).

Die externen Gutachten müssen unter Berücksichtigung der [Leitlinien für versicherungspsychiatrische Gutachten / Versicherungsmedizin bzw. polydisziplinäre Gutachten](#) erstellt werden. Dies schliesst auch eine mögliche Kontaktaufnahme mit den derzeitigen behandelnden Psychiaterinnen und Psychiatern sowie psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit ein. Die Kontaktaufnahme wird insbesondere dann dringend empfohlen, wenn die Beurteilungen in Bezug auf Diagnose, Behandlung und Arbeitsfähigkeit wesentlich divergieren.

Die IV-Stelle und der RAD Nordostschweiz beurteilen die externen Gutachten bezüglich der Qualität der versicherungsmedizinischen Einschätzungen und deren Nachvollziehbarkeit.

Einmal jährlich findet ein gemeinsamer Austausch zwischen der IV-Stelle und den Gutachterinnen und Gutachtern zu aktuellen Themen der Versicherungsmedizin in der SVA Zürich statt.

04 Weiterentwicklung der Zusammenarbeit (Forum für Psychiatrie und IV)

Vertretende der SVA Zürich und der ZGPP treffen sich in regelmässigen Abständen zum Austausch und zur Planung der Weiterentwicklung der Zusammenarbeit. Zusätzlich organisieren sie in regelmässigen Abständen gemeinsame Foren zur Förderung des Fachaustausches zwischen Fachpersonen der SVA Zürich und Mitgliedern der ZGPP.

05 Evaluation

Die vorliegenden Grundlagen wurden 2013 im Konsens zwischen dem Vorstand der ZGPP, der Leitung der IV-Stelle und dem Regionalen Ärztlichen Dienst Nordostschweiz (RAD) erstellt und werden auf der Homepage der ZGPP (www.zgpp.ch) und der SVA Zürich (www.svazurich.ch) aufgeschaltet. Die Qualität dieser Zusammenarbeit und die Empfehlungen werden regelmässig überprüft. Kleinere Anpassungen im Grundlagenpapier erfolgten in den Jahren 2015 und 2019, im Jahr 2022 wurde es umfassend überarbeitet.

06 Kontakt und weiterführende Links

Zürcher Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie (ZGPP)

Katharina Lötscher, Vorstand ZGPP
044 508 36 02
(Geschäftsstelle ZGPP)
versicherungsfragen@zgpp.ch

www.zgpp.ch

SVA Zürich, IV-Stelle Regionaler Ärztlicher Dienst (RAD)

Martin Schilt, Leiter IV-Stelle
044 448 56 00
slt@svazurich.ch

Barbara Jäkle, Leiterin RAD
044 448 56 16
baj@svazurich.ch

www.svazurich.ch/rad

Weitere Informationen unter

- Informationen für Ärztinnen und Ärzte über die Invalidenversicherung:
www.iv-pro-medico.ch
- Bundesamt für Sozialversicherungen:
www.bsv.admin.ch
- Schweizerische Gesellschaft für Vertrauens- und Versicherungsärzte:
www.vertraensaerzte.ch
- Versicherungsmedizin Schweiz:
www.swiss-insurance-medicine.ch

ZGPP

Zürcher Gesellschaft für Psychiatrie
und Psychotherapie

Zeltweg 15, 8032 Zürich

www.zgpp.ch

SVA Zürich

Kompetenzzentrum
für Sozialversicherungen

Röntgenstrasse 17, Postfach, 8087 Zürich

www.svazurich.ch